

## WAFFENRECHTSÄNDERUNG

Heute wurde im Bundesgesetzblatt die Änderung des Waffengesetz vom 18.05.2017 veröffentlicht. **Damit treten die Änderungen am 06.07.2017 unverzüglich und ohne Übergangsfristen in Kraft.**

Zukünftig müssen für die Aufbewahrung von Schusswaffen Behältnisse min. der Stufe 0 Din/EN1143-1 verwendet werden. Für bereits genutzte Behältnisse der Norm VDMA 24992 gilt ein Betandschutz, der Einschränkungen unterliegt.

Außerdem tritt an dem Datum eine einjährige Amnestie in Kraft, in der man unerlaubt besessene Schusswaffen und Munition straffrei bei den zuständigen Behörden abgeben kann. Diese Amnestie umfasst auch das illegale Führen auf dem direkten Weg zur Behörde zwecks Abgabe und Vernichtung.

Hans Gülland  
VPr.-Recht